

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Malaysia

Malaysia

Stand: November 2017

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

1. Heiratsurkunde

2. Nachweis der Auflösung der Ehe in Abhängigkeit von der Art der Eheschließung:

Zivile Eheschließung:

Vorläufiges **Scheidungsurteil** (decree nisi) **und**
Endgültiges **Scheidungsurteil** (decree absolute)

oder

Scheidungsurteil (decree nisi)
mit zusätzlichem Vermerk zur Endgültigkeit der Scheidung
(certificate of making decree nisi absolute)

Islamische Eheschließung:

Scheidungsurkunde (Surat Perakuan Cerai) des Registeramts

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Malaysia bedürfen einer Legalisation durch die zuständige deutsche
Auslandsvertretung.

Siehe hierzu auch Nr. 6 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.